

# RS OGH 1998/12/17 2Ob346/97i

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.12.1998

## Norm

StVO §2 Abs1 Z1a

StVO §65 Abs1

StVO §76b

## Rechtssatz

Durch den Begriff "Spiele" wird jede Form spielerischer Betätigung erfaßt, gleichgültig, ob es sich um einfache Spiele (Fangenspielen etc), Ballspiele oder sonstige Mannschaftsspiele oder auch um das Befahren der Fahrbahn mit nicht als Fahrzeuge zu bewertenden Tretrollern, Dreirädern, Kinderfahrrädern, Rollschuhen udgl handelt. Hingegen fällt die Verwendung eines Fahrrades grundsätzlich nicht unter den Begriff des "Spielens", weshalb es Kindern unter zehn Jahren auch auf sogenannten "Spielstraßen" (vergleiche § 88 Abs 1 StVO) verboten ist, ohne Aufsicht mit einem Fahrrad zu fahren. Dies gilt entgegen der Meinung des Berufungsgerichtes auch für Wohnstraßen.

## Entscheidungstexte

- 2 Ob 346/97i

Entscheidungstext OGH 17.12.1998 2 Ob 346/97i

## Schlagworte

10 Jahren

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1998:RS0111361

## Dokumentnummer

JJR\_19981217\_OGH0002\_0020OB00346\_97I0000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)